

Ordnung  
für die Eignungsprüfung  
der Hochschule für Musik  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 27. Juli 2009  
erschieden im StAnz. S. 1524

geändert mit Ordnungen vom  
21. Januar 2016  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 02/2016, S. 202)

12. Dezember 2016  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 14/2016, S. 832)

7. März 2017  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 04/2017, S. 65)

19. März 2019  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 03/2019, S. 141)

16. Dezember 2019  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 01/2020, S. 43)

13. Juni 2022  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 05/2022, S. 591)

22. April 2025  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 04/2025, S. 568)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, erlässt der Rat der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur folgende Eignungsprüfungsordnung. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung, Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung
- § 2 Einschreibung ohne Zeugnis der Hochschulreife oder ohne entsprechendes anderes Zeugnis
- § 3 Antrag, Prüfungstermine

## **II. Prüfung**

- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 7 Schriftliche Prüfung
- § 8 Mündliche Prüfung
- § 9 Künstlerisch-praktische Prüfung
- § 10 Prüfungsablauf
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Niederschrift
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Täuschungshandlungen, Ausschluss von der Eignungsprüfung
- § 16 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Leistungsverweigerung
- § 17 Wiederholungsprüfungen

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 18 Widerspruch
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 In-Kraft-Treten

### **Anhang:**

1. Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung
2. Anforderungen in der Eignungsprüfung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zweck der Eignungsprüfung, Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung**

(1) Durch das Bestehen der Eignungsprüfung werden die besonderen künstlerischen und musik- theoretischen Fähigkeiten nachgewiesen, die neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in den Studiengängen der Hochschule für Musik Mainz gemäß Anhang 1 erforderlich sind. Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse erbringen. Die Modalitäten und Anforderungen dieses Nachweises sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die Bestimmung über die Vergabe von Studienplätzen bleibt unberührt.

(3) Die Eignungsprüfung anderer Hochschulen wird nicht anerkannt. Bei Studienortwechsel muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden.

**§ 2**  
**Einschreibung ohne Zeugnis der Hochschulreife oder**  
**ohne entsprechendes anderes Zeugnis**

Der qualifizierte Sekundarabschluss I (zum Beispiel Abschluss der Realschule) genügt für die Einschreibung in den Bachelorstudiengängen Kirchenmusik, Oper und Konzert, Orchesterinstrumente, Klavier sowie Jazz und Populäre Musik, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung in dem gewählten instrumentalen Hauptfach bzw. im Hauptfach Gesang mit mindestens der Punktzahl 13 bestanden hat und die Eignungsprüfung insgesamt bestanden wurde.

**§ 3**  
**Antrag, Prüfungstermine**

- (1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss
- zum Sommersemester jeweils bis zum 01. November,
- zum Wintersemester jeweils bis zum 01. April

bei der Hochschule für Musik Mainz der Johannes Gutenberg-Universität eingegangen sein. Der Antrag muss einschließlich der ggf. erforderlichen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Vorbildungsnachweise eingereicht werden; bei einer Bewerbung zum Masterstudiengang genügt eine vorläufige Anerkennungsurkunde. Anträge ohne Anerkennungsurkunde bzw. vorläufige Anerkennungsurkunde werden nicht bearbeitet, es erfolgt keine Zulassung.

(2) Neben dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist beim Studierendensekretariat oder nach Zuständigkeit bei der Abteilung Internationales der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein Antrag auf Zulassung zum Studium in den gewählten Studiengang gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu stellen.

(3) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 1 und 2 voneinander abweichen können, wird den Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend im Studienbüro der Hochschule für Musik Mainz über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung oder zum Studium nicht möglich.

(4) Die Eignungsprüfung findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Sommersemester und Wintersemester in der Hochschule für Musik Mainz statt; im Bedarfsfall können Auswahlvorträge auch außerhalb der festgelegten Zeiträume durchgeführt werden. Die Rektorin oder der Rektor lädt die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich zu der Eignungsfeststellung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem Auswahlvortrag ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die Eignungsprüfung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Rektorin oder der Rektor schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

## II. Prüfung

### § 4 Prüfungsausschüsse

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfenden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

### § 5 Prüferinnen und Prüfer

Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können durch Beschluss des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

## **§ 6 Gliederung der Eignungsprüfung**

- (1) Im Rahmen der Eignungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule für Musik sind schriftliche, mündliche und künstlerisch-praktische Prüfungsteile vorgesehen.
- (2) Im Rahmen der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Klangkunst-Komposition ist ein zweistufiges Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen, das eine Vorauswahl sowie ein Eignungsgespräch umfasst.
- (3) Im Rahmen der Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik ist ein zweistufiges Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen. In der ersten Stufe wird ausschließlich die Eignung für das Hauptfach Elementare Musikpädagogik festgestellt, in der zweiten Stufe wird die Eignung für das instrumentale bzw. vokale Hauptfach sowie die Nebenfächer festgestellt. Die Eignungsprüfung gilt insgesamt als nicht bestanden, wenn eine der beiden Stufen nicht bestanden ist.

## **§ 7 Schriftliche Prüfung**

- (1) Die Anforderungen der schriftlichen Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung sind für jeden Studiengang in Anhang 2 geregelt. Diese können in Form digitaler Prüfungsformate oder als Take-Home-Prüfung gemäß § 14 der vorliegenden Ordnung gestellt werden.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist nicht öffentlich.

## **§ 8 Mündliche Prüfung**

- (1) Die Anforderungen der mündlichen Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung sind für jeden Studiengang in Anhang 2 geregelt. Diese können in Form digitaler Prüfungsformate oder als Take-Home-Prüfung gemäß § 14 der vorliegenden Ordnung gestellt werden.
- (2) Der mündliche Prüfungsteil ist nicht öffentlich.

## **§ 9 Künstlerisch-praktische Prüfung**

- (1) Die Anforderungen der künstlerisch-praktischen Prüfung sind für jeden Studiengang in Anhang 2 geregelt.
- (2) Die künstlerisch-praktische Prüfung erstreckt sich auf die Haupt- und Nebenfächer. Künstlerisch-praktische Prüfungen können auch in digitaler Form stattfinden. Die Hochschulöffentlichkeit kann im Falle einer digitalen Prüfung vom Prüfungsausschuss aufgehoben werden. Der Ausschluss umfasst nicht die Teilnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule für Musik sowie anderer Personen gemäß den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG; die Teilnahme kann per Videokonferenz erfolgen. Folgende Fachkombinationen sind für die einzelnen Studiengänge vorgesehen:

Bachelorstudiengang	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach (Prüfungsteil a)		Künstlerisch-praktische Prüfung im Nebenfach (Prüfungsteil b)		Schulpraktisches Klavierspiel (Prüfungsteil c)	
Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik*	I	Instrument gemäß des Lehrangebots* (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)	I	Gesang (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)	I	Ja
	II	Gesang (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)	II	Instrument gemäß des Lehrangebots* (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)	II	Ja
	III (Neu)	Schulpraktisches Klavierspiel	III (Neu)	Gesang (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)	III (Neu)	Instrument gemäß des Lehrangebots* (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)
Studierbar sind die verfügbaren Fächer (Instrumente) im Lehrangebot an der Hochschule für Musik Mainz.						
Kirchenmusik	Orgel / Liturgisches Orgelspiel und Gemeindebegleitung		Klavier und Gesang			
Oper und Konzert	Gesang		Klavier			
Orchesterinstrumente	alle Orchesterinstrumente		Klavier bzw. bei Hauptfach Gitarre: Klavier, E-Bass oder E-Gitarre			
Klavier	Klavier		Instrumentales Nebenfach gemäß dem Angebot der Hochschule			
Jazz und Populäre Musik	I	Melodieinstrument	I	<p>Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre)</p> <p>Bewerber, die Klavier weder als Haupt- noch als Nebenfach benannt haben, müssen im Rahmen der Eignungsprüfung elementare Klavierkenntnisse als grundsätzliche Befähigung für das Fach Klavierpraxis nachweisen.</p> <p><b>a) Hauptfach Posaune oder Trompete</b> - Freie Wahl des Nebenfachs: Trompete oder Posaune (nicht jedoch das gewählte Hauptfach), ein jazztypisches Instrument oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrer/ den ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes</p> <p><b>b) Hauptfach Saxophon</b> - Alle Saxophon-Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf der Flöte und der Klarinette vortragen. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesen Instrumenten überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit, sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder Flöte oder Klarinette im Nebenfach zu bewerben. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesen Instrumenten nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der</p>		

				<p>Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden</p> <p><b>c) Hauptfach Kontrabass</b>          -Alle Kontrabass Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf dem E-Bass vortragen.          -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder E-Bass im Nebenfach zu bewerben.          -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden</p> <p><b>d) Hauptfach E-Bass</b>          Alle E-Bass Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf dem Kontrabass vortragen.          -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit, sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder Kontrabass im Nebenfach zu bewerben.          -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden.</p>
	II	Gesang	II	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre) oder Melodieinstrument (im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden auch ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes) oder Schlagzeug / Percussion
	III	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre)	III	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre, nicht jedoch das gewählte Hauptfach) oder Melodieinstrument (im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden auch ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes) oder Schlagzeug / Percussion oder Gesang
	IV	Schlagzeug/ Percussion	IV	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre) oder Melodieinstrument (im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden auch ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes) oder Gesang
Elementare Musikpädagogik	Stufe 1	Elementare Musikpädagogik		
	Stufe 2, I	Gesang Klassik oder	Stufe 2, I	Klavier oder Gitarre (Klassik)

	II	Instrument Klassik (Klavier, Gitarre, Blockflöte oder Orchesterinstrument) oder	II	bei Hauptfach Klavier oder Gitarre: freie Wahl des instrumentalen Nebenfachs im Bereich Klassik; bei Hauptfach Orchesterinstrument oder Blockflöte: Nebenfach Klavier oder Gitarre (Klassik)
	III	Instrument Jazz und Populäre Musik (Klavier, Gitarre, Trompete, Posaune, Saxophon, E-Bass/Kontrabass oder Schlagzeug/Percussion)	III	bei Hauptfach Klavier oder Gitarre freie Wahl des instrumentalen Nebenfachs im Bereich Jazz und Populäre Musik; bei allen anderen Hauptfächern: Nebenfach Klavier oder Gitarre (Jazz und Populäre Musik)
	IV	Gesang, Jazz und Populäre Musik	IV	Klavier oder Gitarre (Jazz und Populäre Musik)

Bachelorstudiengang	Prüfungen im Hauptfach Musiktheorie (Prüfungsteile a + b)	Künstlerisch-praktische Prüfung im vokalen/instrumentalen Hauptfach (Prüfungsteil c)	Künstlerisch-praktische Prüfung im vokalen/instrumentalen Nebenfach (Prüfungsteil d)
Musiktheorie	Mündlich-praktische Prüfung (a)  sowie Schriftliche Prüfung (b)	I Klavier (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)  II Gesang (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)	I Gesang (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)  II Klavier (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)

Masterstudiengang	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach	Künstlerisch-praktische Prüfung im Nebenfach
Kirchenmusik	Orgelliteratur/ Orgelimprovisation Ensembleleitung/ Dirigieren	Gesang
Orgelliteraturspiel	Orgelliteraturspiel	-
Orgelimprovisation	Orgelimprovisation	Orgelliteraturspiel
Voice	Gesang	-
Liedbegleitung und Korrepetition	Liedbegleitung und Korrepetition	-
Orchesterinstrumente	alle Orchesterinstrumente	-
Klavier	Klavier	-
Jazz und Populäre Musik	I Instrumentales Hauptfach oder II Gesang oder III Jazzkomposition	-
Klangkunst-Komposition	Eignungsgespräch im Fach Klangkunst-Komposition	-
Musiktheorie	Mündlich-praktische Prüfung in Musiktheorie (Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung)	-

\* Die aktuell gemäß des Lehrangebots verfügbaren Fächerkombinationen werden auf der Website der Hochschule für Musik unter [www.musik.uni-mainz.de](http://www.musik.uni-mainz.de) veröffentlicht.

(3) Die künstlerisch-praktische Prüfung ist öffentlich für Angehörige der Hochschule für Musik Mainz. Bewerberinnen und Bewerber, die sich zur Teilnahme bei der Eignungsprüfung angemeldet haben, können künstlerisch-praktischen Prüfungen nicht beiwohnen.

(4) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz der künstlerisch-praktischen Prüfung beiwohnen.

## § 10 Prüfungsablauf

(1) Die Prüfungsleistung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Klangkunst-Komposition der Hochschule für Musik Mainz wird in der Regel an einem Prüfungstag erbracht. Abweichungen werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Hochschule für Musik Mainz mitgeteilt.

(2) Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung für alle anderen Studiengänge der Hochschule für Musik Mainz wird in der Regel an mehreren Prüfungstagen erbracht. Abweichungen werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Hochschule für Musik Mainz mitgeteilt. Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen wird durch die Hochschule für Musik Mainz festgelegt.

(3) Über das Format der Prüfungsdurchführung (digital / analog) entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte				
16, 15, 14, 13	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
12, 11, 10, 9	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
8, 7, 6, 5	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4, 3, 2, 1	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Beurteilungskriterien sind insbesondere musikalisches Gehör und Gestaltungsvermögen sowie die Beherrschung instrumentaler bzw. gesanglicher Techniken.

(3) Beurteilungskriterien für die Bewertung des Eignungsgesprächs im Rahmen der Eignungsfeststellungsprüfung für den Masterstudiengang Klangkunst–Komposition sind die Tiefe und Kreativität des künstlerischen Reflexionsprozesses sowie die Eigenständigkeit der präsentierten Projektvorhaben.

(4) Gesonderte Beurteilungskriterien im Rahmen der Eignungsfeststellungsprüfung für den Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik (B. Mus. EMP) sind beispielsweise der Einsatz von Körperspannung, Bewegungsphantasie, Bewegungskoordination, Bewegungsfluss, Flexibilität in den Bewegungsqualitäten, ausdrucksstarke Körpersprache, flexibler Stimmeinsatz, gut artikulierte Stimme und Sprache sowie intonationssicheres Singen.

## § 12 Gesamtergebnis

(1) Die einzelnen künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen werden jeweils von mindestens zwei von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu bestimmten Lehrenden, von denen eine oder einer Vertreterin oder Vertreter des betreffenden Prüfungsgebietes sein muss, beurteilt und gemäß § 11 Abs. 1 mit einer Punktzahl benotet. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einer oder einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses dazu bestimmten Lehrenden beurteilt und gemäß § 11 Abs. 1 mit einer Punktzahl benotet.

(2) Die Punkte für jede Prüfungsleistung wird nach dem rechnerischen Mittel der Noten auf eine Stelle nach dem Komma festgesetzt; es wird nicht gerundet.

(3) Falls sich die Prüfung auf das Spiel mehrerer Instrumente erstreckt, ist für die Leistungen im Spiel jedes Instruments eine eigene Punktzahl festzusetzen.

(4) Die Prüfungsleistung im Eignungsgespräch wird von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer beurteilt und gemäß § 11 Abs. 1 mit einer Punktzahl benotet.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit einer Punktzahl von 0 Punkten bewertet wurde.

(6) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung errechnet sich aus der Punktzahl für das künstlerische Hauptfach, der Punktzahl im Fach Musiktheorie sowie aus der Punktzahl für das künstlerische Nebenfach. Die Punktzahl für das künstlerische Hauptfach geht mit 70 %, die Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie mit 20 % und die Punktzahl für das künstlerische Nebenfach mit 10 % in das Gesamtergebnis ein.

(7) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang B. Ed. errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 6 aus der Punktzahl für das künstlerische Hauptfach, der Punktzahl für das künstlerische Nebenfach, der Punktzahl aus dem Fach Schulpraktisches Klavierspiel, der Punktzahl aus der Gruppenprüfung, sowie aus der Punktzahl im Fach Musiktheorie. Die Punktzahl für das künstlerische Hauptfach geht mit 20 %, die Punktzahl für das künstlerische Nebenfach mit 10 %, die Punktzahl für die Prüfung im Fach Schulpraktisches Klavierspiel mit 20 %, die Punktzahl für die Gruppenprüfung mit 30 % und die Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie mit 20 % in das Gesamtergebnis ein. Ist das Fach Schulpraktisches Klavierspiel künstlerisches Hauptfach, geht die Punktzahl für dieses Hauptfach mit 20 %, die Punktzahl für das Nebenfach Gesang mit 10 %, die Punktzahl für das instrumentale künstlerische Nebenfach mit 20 %, die Punktzahl für die Gruppenprüfung mit 30 % und die Punktzahl für die Prüfung in Musiktheorie mit 20 % in das Gesamtergebnis ein.

(8) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Bachelorstudiengang Kirchenmusik errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 7 aus der Punktzahl für das künstlerische Hauptfach, der Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie gemäß Abs. 3 sowie aus der Gesamtpunktzahl für das künstlerische Nebenfach. Die Gesamtpunktzahl im künstlerischen Nebenfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfung im künstlerischen Nebenfach 1 und der Prüfung im künstlerischen Nebenfach 2. Die Punktzahl für das künstlerische Hauptfach geht mit 70 %, die Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie mit 20 % und die Gesamtpunktzahl für das künstlerische

Nebenfach mit 10 % in das Gesamtergebnis ein.

(9) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang B. Mus. EMP errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 7 wie folgt: In der ersten Stufe (EMP) wird eine Gesamtpunktzahl vergeben; diese beinhaltet die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß Anhang 2 Ziff. 7 Abs. 1. Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe errechnet sich aus der Punktzahl für das vokale bzw. instrumentale Hauptfach, der Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie gemäß Abs. 3 sowie aus der Punktzahl für das künstlerische Nebenfach. Die Punktzahl für das vokale bzw. instrumentale Hauptfach geht mit 70 %, die Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie mit 20 % und die Punktzahl für das künstlerische Nebenfach mit 10 % in die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ein.

Das Bestehen jeder einzelnen Stufe gemäß Abs. 6 vorausgesetzt, errechnet sich das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der in den beiden Stufen erreichten Gesamtpunktzahlen.

(10) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang M. Mus. Kirchenmusik errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 7 aus der Punktzahl für das Hauptfach Orgelliteratur/ Orgel-improvisation und der Punktzahl für das Hauptfach Ensembleleitung/ Dirigieren. Die Punktzahl für das Hauptfach Orgelliteratur/ Orgel-improvisation geht mit 70 %, die Punktzahl für das Hauptfach Ensembleleitung/ Dirigieren mit 30 % in das Gesamtergebnis ein.

(11) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang B.A. Musiktheorie errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 6 aus der Punktzahl der Prüfungen im Hauptfach Musiktheorie, der Punktzahl im vokalen/instrumentalen Hauptfach und der Punktzahl im vokalen/instrumentalen Nebenfach. Die Punktzahl für die mündlich-praktische Prüfung (a) geht mit 30%, die Punktzahl für die schriftliche Prüfung (b) mit 40%, die Punktzahl für das instrumentale/vokale Hauptfach (c) mit 20%, die Punktzahl für das instrumentale/vokale Nebenfach (d) mit 10% in das Gesamtergebnis ein.

(12) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang M. Mus. Musiktheorie errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 6 zu gleichen Teilen aus der Punktzahl für die schriftliche Prüfung und für die mündlich-praktische Prüfung.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung schriftlich mitzuteilen.

### **§ 13 Elektronische Kommunikation**

(1) Mündliche Prüfungen per Videokonferenz

1. Mündliche Prüfungen können, sofern keine oder keiner der Beteiligten widerspricht, in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

a. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,

- b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- c. die eindeutige Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen,
- d. geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche oder die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu treffen; hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung abzugeben, dass sie oder er keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel benutzt und dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden,
- e. der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

3. In der Niederschrift über die mündliche Prüfung gemäß den Bestimmungen der prüfungs-rechtlichen Ordnungen sind Störungen bei der Bild- und Tonübertragung zu dokumentieren. Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruches ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.

4. Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten vom Prüfungsausschuss hinzuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung zu erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein.

5. Die Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen nach den Bestimmungen vorliegenden Ordnung durchgeführt werden.

## (2) Referate, Präsentationen und vergleichbare Leistungen

1. Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen können im Rahmen von Videokonferenzen oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) durchgeführt werden.

2. Absatz 1 Nr. 3 Satz 2-8, 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden. Im Falle von asynchroner visueller Kommunikation wird die Videoaufzeichnung einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung oder der Note gelöscht; im Falle eines Überdenkens oder Widerspruchs wird die Frist entsprechend verlängert.

## (3) Schriftliche Prüfungen

1. Schriftliche Prüfungen können mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, insbesondere

- a. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse oder die Bewerber-E-Mail-Adresse,

- b. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
- c. die Bearbeitung der Aufgaben online in einem Portal, welches von der JGU Mainz bereitgestellt wird.

2. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- a. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- c. geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen sowie Täuschungsversuche und die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu verhindern. Hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Selbständigkeitserklärung abzugeben.
- d. der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

3. Technische Störungen, die auf der Seite der Kandidatin oder des Kandidaten auftreten, sind von dieser oder diesem in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich mitzuteilen (z.B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen können bei künstlerisch-praktischen Prüfungen entsprechend angewendet werden.

## **§ 14 Take-Home-Prüfung**

(1) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Prüflinge eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden.

(3) Die Termine sowie die genauen Ausgabe- und Abgabezeitpunkte werden von den Prüfenden oder vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Der dadurch festgelegte Zeitraum zwischen Aus- und Abgabe kann länger sein als die Bearbeitungszeit. Die Take-Home-Prüfung ist bis zum Abgabezeitpunkt bei den Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Abgabe ist durch diese Stelle aktenkundig zu machen. Die zuständige Stelle wird den Prüflingen rechtzeitig bekannt gegeben. Wird die Take-Home-Prüfung nicht bis zum Abgabezeitpunkt bei der zuständigen Stelle eingereicht,

gilt sie als nichtbestanden.

(4) Take-Home-Prüfungen können per elektronischer Kommunikation übermittelt werden, insbesondere

- d. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische oder Bewerber-E-Mail-Adresse,
- e. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
- f. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben über ein Onlineportal, welches von der JGU Mainz bereitgestellt wird.

Dabei hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass für alle Prüflinge vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- g. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- h. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- i. geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Prüflinge festzustellen,
- j. den Prüflingen die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

Technische Störungen, die auf der Seite der Prüflinge auftreten, sind von diesen in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Prüfenden unverzüglich mitzuteilen (z. B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass den Prüflingen keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferenden entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.

(5) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann eine schriftliche Erklärung der Prüfungstauglichkeit verlangt werden.

(6) Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 13 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Prüfling betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.

## **§ 15 Niederschrift**

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden sowie der Beisitzerin oder des Beisitzers;
2. die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber,
3. die jeweiligen Prüfungsgebiete bzw. Gegenstand und Ergebnis des Eignungsgesprächs,
4. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsgebieten,
5. die Punkte für die einzelnen Prüfungsleistungen bzw. die Entscheidung über das

---

**Bestehen des Eignungsgesprächs sowie****6. besondere Vorkommnisse.**

Die Niederschrift ist von allen Prüferinnen und Prüfern nach § 5 zu unterzeichnen. Die Niederschrift des Protokolls sowie die Unterzeichnung, Aufbewahrung und Weitergabe aller im Eignungsprüfungsprozess involvierten Unterlagen kann auf digitalem oder elektronischem Wege erfolgen.

**§16  
Nachteilsausgleich**

Die besonderen Belange behinderter Bewerberinnen und Bewerber zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt. Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Eignungsprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann der oder die Schwerbehindertenbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gehört werden.

**§ 17  
Täuschungshandlungen, Ausschluss von der Eignungsprüfung**

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewerten; in schweren Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewerberin oder den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf ist die Bewerberin oder der Bewerber vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.

**§ 18  
Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Leistungsverweigerung**

(1) Ist die Bewerberin oder der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung, eines Prüfungsteils oder an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung gehindert, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen; in Krankheitsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob eine von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine zulässige Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Wird die Unterbrechung als zulässig anerkannt, hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortzusetzen; andernfalls gilt die begonnene Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Rücktritt einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig. Tritt die Bewerberin oder der Bewerber ohne eine solche Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei genehmigtem Rücktritt gilt die betreffende Prüfung als nicht begonnen.

(4) Verweigert die Bewerberin oder der Bewerber eine einzelne Prüfungsleistung, so wird die verweigernde Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet. Diese Feststellung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### **§ 19 Wiederholungsprüfungen**

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist die Bewerberin oder der Bewerber nach § 15 Satz 1 Halbsatz 2 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er diese Prüfung einmal wiederholen; in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung dieser Prüfung zulässig.

(2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignungsprüfung bestanden, so kann sie oder er diese Prüfung einmal wiederholen, in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung dieser Prüfung zulässig.

(3) Im Rahmen der Eignungsprüfung erbrachte Leistungen werden bei der Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

(4) Die Eignungsprüfung verliert ihre Gültigkeit, wenn eine Einschreibung in einen Studiengang der Musik nicht innerhalb der beiden auf den Prüfungstermin folgenden Semester erfolgt. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um die Zeit eines nach dem Prüfungszeitpunkt erfolgten Wehrdienstes, Zivildienstes, freiwilligen sozialen Jahres oder einer Schwangerschaft.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Bewerberin oder der Bewerber kann zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung während des folgenden Jahres Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

### **§ 22 Aufbewahrungsfrist von Dokumenten und Unterlagen im Rahmen der Eignungsprüfung**

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen worden ist, und endet mit Ablauf von 2 Kalenderjahren.

### **§ 23 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Eignungsprüfung des Fachbereichs 25 -Musik- der Johannes Gutenberg-Universität vom 14. März 2005 (StAnz. S. 740) außer Kraft.

(2) Für Studierende der Bachelorstudiengänge Kirchenmusik, Gesang und der Masterstudiengänge Kirchenmusik, Orgelimitation, Orgelliteraturspiel gilt die neue Eignungsprüfungsordnung jeweils ab dem Semester in dem der Studienbetrieb in den zuvor genannten Studiengängen aufgenommen wird. Sodann tritt die alte Eignungsprüfungsordnung vom 14. März 2005 für Studierende der Fächer Diplom-Gesang, Diplom-Musiklehrer/in Gesang, Diplom-Kirchenmusik B-Examen und Diplom-Kirchenmusik A-Examen außer Kraft.

Mainz, den 27. Juli 2009

Der Rektor  
der Hochschule für Musik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Jürgen Blume

## **Anhang 1 - Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung -**

Die Eignungsprüfungsordnung regelt die Eignungsprüfung für folgende Studiengänge:

1. Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik
2. Bachelorstudiengang Kirchenmusik
3. Bachelorstudiengang Oper und Konzert
4. Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente
5. Bachelorstudiengang Klavier
6. Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik
7. Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik
8. Bachelorstudiengang Musiktheorie
9. Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Musik)
10. Masterstudiengang Kirchenmusik
11. Masterstudiengang Orgelliteraturspiel
12. Masterstudiengang Orgelimprovisation
13. Masterstudiengang Voice
14. Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition
15. Masterstudiengang Orchesterinstrumente
16. Masterstudiengang Klavier
17. Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik
18. Masterstudiengang Musiktheorie
19. Masterstudiengang Klangkunst-Komposition

**Anhang 2- Anforderungen in der Eignungsprüfung für die einzelnen Studiengänge -****1. Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik**

<b>Prüfungsteil (a) Künstlerisches Hauptfach (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)</b>	
aa)	<b>Prüfung im instrumentalen Hauptfach (Klassik)</b> - Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen; - Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks (i.d.R. unbegleitet).
<b>ODER</b>	
ab)	<b>Prüfung im instrumentalen Hauptfach (Jazz und Populäre Musik)</b> - Vortrag <b>von zwei aus drei</b> vorbereiteten Stücken unterschiedlicher <i>rhythmischer Auffassung und Tempi</i> (z.B. Swing, Latin, Pop, Ballade, Fusion-Groove; <b>Stückauswahl durch Prüfungskommission</b> ). Die vorbereiteten Stücke <b>müssen</b> improvisatorische Anteile enthalten. Eine Band wird gestellt. - Vortrag einer Solotranskription ohne Begleitung <u>oder</u> eines vollständig ausnotierten Stückes (auch aus dem Bereich der Klassik); - Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren Stückes.
<b>ODER</b>	
ac)	<b>Prüfung im Hauptfach Gesang (Klassik)</b> - Auswendiger Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen; - Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks; - Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes.
<b>ODER</b>	
ad)	<b>Prüfung im Hauptfach Gesang (Jazz und Populäre Musik)</b> - Auswendiger Vortrag von drei vorbereiteten Stücken unterschiedlicher Stilistik (z.B. Swing, Latin, Pop, Ballade). Eines der Stücke sollte improvisatorische Anteile enthalten. Eine Band wird gestellt. Einer der Titel kann auch eine Solotranskription oder ein vollständig ausnotiertes Stück sein. Eines der Stücke ist unverstärkt zu singen. - Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Stückes; - Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes.
<b>ODER</b>	
ae)	<b>Prüfung im Hauptfach Schulpraktisches Klavierspiel</b> - Auswendiger künstlerischer Vortrag von eigenständig arrangierten Liedern unterschiedlicher Stilistik. Die Lieder sind selbst zu singen. - Vortrag eines ausnotierten Klavierwerks aus dem Bereich Klassik oder Jazz/Populärmusik; - Improvisation und Begleitpatternspiel; - Prima-Vista-Spiel.

**Prüfungsteil (b) Künstlerisches Nebenfach (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)**

- ba) Prüfung im **instrumentalen Nebenfach (Klassik)**  
- Vortrag zweier einfacher Werke aus verschiedenen Stilepochen.

**ODER**

- bb) Prüfung im **instrumentalen Nebenfach (Jazz und Populäre Musik)**  
- Vortrag zweier einfacher Werke aus dem Bereich Jazz und Populäre Musik.  
Improvisatorische Anteile sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.

**ODER**

- bc) **Prüfung im Nebenfach Gesang (Klassik)**  
- Auswendiger Vortrag zweier Kunstlieder oder eines Kunstlieds und einer Arie oder eines Kunstlieds und eines Songs zum Nachweis einer gesunden Singstimme;  
- Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes.

**ODER**

- bd) **Prüfung im Nebenfach Gesang (Jazz und Populäre Musik)**  
- Auswendiger Vortrag zweier Werke unterschiedlicher Stilistik (z. B. Swing, Latin, Pop, Ballade etc.) zum Nachweis einer gesunden Singstimme;  
- Auswendiger Vortrag eines Textes.

**Prüfungsteil (c) Schulpraktisches Klavierspiel (Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten)**

- c) **Schulpraktisches Klavierspiel**  
- Auswendiger künstlerischer Vortrag eines eigenständig arrangierten Liedes. Das Lied ist selbst zu singen.  
- Improvisation und Begleitpatternspiel;  
- Prima-Vista-Spiel eines Volksliedes.

**Prüfungsteil (d) Gruppenprüfung (Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten)**

- c) Einstudierung mit einer vokalen oder instrumentalen Musiziergruppe (Kanon, mehrstimmige Body-Perussion-Stücke, Sprechstücke, Gruppenimprovisationen, Umsetzungen graphischer Notation mit der Gruppe, Tänze oder Bewegungsstudien). Alternativ kann eine unmittelbar vorher ausgegebene offene Aufgabenstellung (z.B. klangliche Umsetzung eines Lautgedichts, einer musikalischen Grafik oder eines Rhythmus) gewählt werden.

**Prüfungsteil (e) Musiktheorie**

- e) Prüfungsform: Schriftliche Prüfung  
Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung.  
Prüfungsdauer: 120 Minuten.

*Anmerkung: Bei Wahl eines künstlerischen Hauptfachs im Bereich Jazz und Populäre Musik wird ein Teil der Aufgaben durch jazzspezifische Aufgaben ersetzt.*

## 2. Bachelorstudiengang Kirchenmusik

### a) Prüfung im Hauptfach Orgel

Vortrag 4-stimmiger Begleitsätze mit Intonationen zu Kirchenliedern (mit Pedal) nach 1-stimmiger Vorlage (unvorbereitet) eigene vorbereitete Improvisationsbeiträge können gerne vorgestellt werden; Vortrag von drei studierten Orgelkompositionen mittlerer Schwierigkeit aus verschiedenen Epochen, davon eine von J.S. Bach; Vom-Blatt-Spiel Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten

### b) Prüfung im Nebenfach Klavier

Vortrag von zwei Werken verschiedener Epochen. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

### c) Prüfung im Nebenfach Gesang

Auswendiger Vortrag zweier Kunstlieder oder eines Kunstliedes und eines Kirchenlieds. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

### d) Prüfung im Fach Musiktheorie

Prüfungsform: Schriftliche Prüfung

Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung.

Prüfungsdauer: 120 Minuten.

## 3. Bachelorstudiengang Oper und Konzert

a) Prüfung im Hauptfach: Auswendiger Vortrag von mindestens zwei Kunstliedern und zwei Arien (Oper und Oratorium) verschiedener Epochen, Vom-Blatt-Singen eines Kunstliedes. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

b) Prüfung im Nebenfach Klavier: Vortrag von zwei leichteren Werken aus verschiedenen Epochen. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

### c) Prüfung im Fach Musiktheorie

Prüfungsform: Schriftliche Prüfung

Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung.

Prüfungsdauer: 120 Minuten.

## 4. Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente

a) Die Prüfungsdauer im Hauptfach beträgt jeweils ca. 15 Minuten.

aa) Prüfung im Hauptfach Violine: Vortrag eines Satzes aus einer der sechs Solosonaten/-partiten von J.S. Bach, eines Satzes mit Kadenz aus einem der Violinkonzerte von W.A. Mozart, eines Satzes aus einem romantischen oder modernen Violinkonzert bzw. eines virtuoseren Stückes mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad sowie eines Satzes aus einem zeitgenössischen Werk freier Wahl (oder eines ganzen Werks). Vom-Blatt-Spiel.

bb) Prüfung im Hauptfach Viola, Violoncello und Kontrabass: Vortrag zweier Sätze (ein

langsamer und ein schneller) aus einer Barock-Sonate, eines Satzes aus einem klassischen Konzert, eines Satzes aus einem romantischen oder zeitgenössischen Werk freier Wahl (oder eines ganzen Werks). Vom-Blatt-Spiel.

cc) Prüfung im Hauptfach Schlagzeug: Vortrag von vier Werken, je eines für Kleine Trommel, Pauken, Mallets und Drum Sets im Schwierigkeitsgrad von Kleine Trommel: Goldenberg, Morris: Modern School for Snare Drum Etüde 7/8, Seite 48-49. Schapell & Co, New York; Hochrainer, Richard: Übung für Kleine Trommel, Etüde Nr. 25, Walzer, Seite 13, Doblinger Verlag, Wien; Pauken: Hochrainer, Richard: Etüden für Timpani, Heft 1, Nr. 10, Marsch, Doblinger Verlag, Wien; Keune Ekkehardt: Pauken. Ein Schulwerk, Etüde Nr. 107, Seite 128, DVfm, Leipzig. Mallets: Schlüter, Wolfgang: Solobuch für Vibraphon, Nadjas Tanz, Seite 5, Menuett für Kathrin, Seite 8-9, Simrock, Hamburg (kann auch auf Xylophon oder Marimbaphon gespielt werden). Drum-Set: Solo nach freier Wahl; Rick Latham, Dante Agostini, Murray Houliif oder Ähnliches. Xylophon: Goldenberg, Morris: Etüde Nr. 1.

dd) Prüfung im Hauptfach Gitarre: Vortrag von vier Werken, je eines aus der Generalbasszeit (Bach, Weiss, Kellner etc.), eines aus der Klassik (Giuliani, Sor etc.), eines aus der Romantik oder dem Impressionismus (Coste, Mertz, Regondi, Tarrega etc.) und eines aus der Moderne. Vom-Blatt-Spiel eines mittelschweren Werkes. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten.

ee) Prüfung in allen anderen Hauptfächern: Vorspiel von vier Werken: eines aus der Generalbasszeit (Bach, Händel etc.), eines aus der Klassik (Haydn, Mozart, Beethoven etc.), eines aus der Romantik (Schubert, Schumann, Brahms etc.) sowie eines aus der Moderne Vom-Blatt-Spiel.

- b) Prüfung im Nebenfach Klavier: Vortrag zweier leichterer Werke aus verschiedenen Epochen.  
Prüfungsdauer: ca. 5 Minuten
- c) Prüfung im Nebenfach E-Bass oder E-Gitarre: Vortrag von zwei einfachen Standards (ohne Improvisation)
- d) Prüfung im Fach Musiktheorie  
Prüfungsform: Schriftliche Prüfung  
Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung.  
Prüfungsdauer: 120 Minuten.

## **5. Bachelorstudiengang Klavier**

- a) Prüfung im Hauptfach: Vortrag von vier Werken, je eines aus der Generalbasszeit (Bach, Händel etc.), eines aus der Klassik (Haydn, Mozart, Beethoven etc.), eines aus der Romantik oder dem Impressionismus (Schubert, Schumann, Brahms etc.) und eines aus der Moderne. Vom-Blatt-Spiel eines mittelschweren Werks. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten
- b) Prüfung im instrumentalen Nebenfach: Vortrag zweier Werke, und zwar je eines aus der Generalbasszeit und aus Klassik, Romantik oder Moderne. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten
- c) Prüfung im Fach Musiktheorie  
Prüfungsform: Schriftliche Prüfung  
Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung.  
Prüfungsdauer: 120 Minuten.

## **6. Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik**

- a) aa) Prüfung im Hauptfach Schlagzeug / Percussion: Vortrag von drei Stücken (Standards oder auch Eigenkompositionen) mit Begleitband, Vortrag einer einfachen Solotranskription, Vortrag einer Snare-Etüde, Vom-Blatt-Spiel einer notierten Vorlage. Die Stücke sollten sich stilistisch und im Tempo voneinander unterscheiden. Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten

- bb) Prüfung in einem anderen instrumentalen Hauptfach: Vortrag von drei Stücken (Standards oder auch Eigenkompositionen) mit Begleitband. Die Stücke sollten sich stilistisch und im Tempo voneinander unterscheiden. Vortrag einer einfachen Solotranskription, Vom-Blatt-Spiel einer notierten Vorlage. Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten
- cc) Prüfung im Hauptfach Gesang: Vortrag von drei Stücken aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleitband. Die Stücke sollten sich stilistisch und im Tempo voneinander unterscheiden. Vortrag einer einfachen Solotranskription, Vom-Blatt-Singen einer einfachen notierten Vorlage. Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten
- b) aa) Prüfung im Nebenfach Klavier: Vortrag einer leichten notierten Vorlage (etwa im Schwierigkeitsgrad von Chick Coreas Childrens Song oder Schumanns Album für die Jugend), Vortrag eines Jazzstandards (Melodie und Harmonien), Vortrag einfacher Jazzkadenzformen (z.B. I-VI-II-V-I) auf Nachfrage. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten
- bb) Prüfung im Nebenfach Schlagzeug / Percussion: Vortrag von zwei Jazzstücken in verschiedenen Grooves. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten
- cc) Prüfung in einem anderen Nebenfach: Vortrag von zwei einfachen Standards (ohne Improvisation). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten
- c) Bewerber, die Klavier weder als Haupt- noch als Nebenfach benannt haben, müssen im Rahmen der Eignungsprüfung elementare Klavierkenntnisse als grundsätzliche Befähigung für das Fach Klavierpraxis nachweisen. Dies beinhaltet beispielsweise das Spielen eines einfachen Klavierstückes bzw. einer einfachen Akkordfolge.
- d) Prüfung im Fach Musiktheorie  
Prüfungsform: Schriftliche Prüfung  
Jazzspezifische Aufgaben aus den Bereichen Theorie und Gehörbildung.  
Dauer: 120 Minuten.

## 7. Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik

Die Eignungsprüfung wird als zweistufiges Auswahlverfahren durchgeführt.

### (1) Hauptfach Elementare Musikpädagogik

Prüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik: Unbegleiteter Vortrag eines selbst gewählten Liedes oder Songs; auswendiger Vortrag eines selbst gewählten, kurzen Textes aus Lyrik oder Prosa. Vom-Blatt-Singen einfacher melodischer Übungen / Lieder; Musik und Bewegung:

- Improvisationsaufgaben zu Bewegung in Verbindung mit Stimme, Sprache, Instrument und/oder Material
- Spontane Gestaltungsaufgaben für die Gruppe ggf. mit anschließender Präsentation
- Rhythmische Imitations- und Erfindungsübungen;

Kurze Unterrichtssimulation (10-15 Minuten): Dies kann beispielsweise die Erarbeitung eines Liedes, Instrumentalstückes oder Tanzes mit stimmlichen, instrumentalen oder

bewegungsmäßigen Improvisationsanteilen sein. Ein Hinweisblatt mit näheren Angaben zu dieser Aufgabenstellung erhalten Sie nach Eingang Ihrer Bewerbung.

## **(2) Haupt- und Nebenfach, Theoriefächer**

### **a) Vokales bzw. instrumentales Hauptfach**

aa) Prüfung im Hauptfach Gesang (Klassik): Auswendiger Vortrag von mindestens zwei Kunstliedern und zwei Arien (Oper und Oratorium) verschiedener Epochen, Vom-Blatt-Singen eines Kunstliedes. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

oder

ab) Prüfung im instrumentalen Hauptfach (Klassik): Die Prüfungsdauer beträgt jeweils ca. 15 Minuten.

aba) Prüfung im Hauptfach Klavier: Vortrag von drei Werken, je eines aus der Generalbasszeit (Bach, Händel etc.), eines aus der Klassik (Haydn, Mozart, Beethoven etc.) und eines aus der Romantik (Schubert, Schumann, Brahms etc.), aus dem Impressionismus oder aus der Moderne. Vom-Blatt-Spiel.

oder

abb) Prüfung im Fach Gitarre: Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Epochen, z.B. Dowland: My Lady Hunssdon's Puffe, Bach: Suite e-Moll BWV 996 (Allemande); Sor: Menuett aus der Sonate op. 22; Llobet: El Testamento de Amalia; Brouwer: Etudes simples (Band II). Vom-Blatt-Spiel.

oder

abc) Prüfung im Fach Blockflöte: Vortrag von drei Werken, je eines aus dem Frühbarock (Frescobaldi, Castello etc.), eines aus dem Hochbarock (Corelli, Händel, Telemann etc.) und eines aus der Moderne (Linde, Baur, Staeps etc.). Vom-Blatt-Spiel.

oder

abd) Prüfung im Hauptfach Violine: Vortrag eines Satzes aus einer der sechs Solosonaten/-partiten von Johann Sebastian Bach, eines Satzes mit Kadenz aus einem der Violinkonzerte von Wolfgang Amadeus Mozart und eines Satzes aus einem romantischen oder modernen Violinkonzert bzw. eines virtuosen Stückes mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad. Vom-Blatt-

Spiel.

oder

abe) Prüfung im Hauptfach Viola, Violoncello und Kontrabass: Vortrag eines Satzes aus einer Barock-Sonate, eines Kopfsatzes aus einem klassischen Konzert und eines Satzes aus einem romantischen oder zeitgenössischen Werk freier Wahl (oder eines ganzen Werks). Das Programm sollte eine Mischung aus langsamen und schnellen Sätzen enthalten. Vom-Blatt- Spiel.

oder

abf) Prüfung im Hauptfach Schlagzeug: Vortrag von drei Werken, je eines für Kleine Trommel und Mallets sowie eines für Pauken, Set-up oder Drumset. Vom-Blatt-Spiel.

oder

abg) Prüfung in allen anderen Hauptfächern: Vorspiel von drei Werken aus verschiedenen Epochen. Vom-Blatt-Spiel.

oder

ac) Prüfung im Hauptfach Gesang (Jazz und Populäre Musik)

Auswendiger Vortrag von drei vorbereiteten Stücken unterschiedlicher Stilistik (z.B. Swing, Latin, Pop, Ballade). Eines der Stücke sollte improvisatorische Anteile enthalten. Eine Band wird gestellt. Einer der Titel kann auch eine Solotranskription oder ein vollständig ausnotiertes Stück sein. Eines der Stücke ist unverstärkt zu singen. Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Stücks. Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes.

Die Prüfungsdauer beträgt ca. 15 Minuten

ad) Prüfung im instrumentalen Hauptfach (Jazz und Populäre Musik). Die Prüfungsdauer beträgt jeweils ca. 15 Minuten.

ada) Prüfung im Hauptfach Schlagzeug / Percussion: Vortrag von drei Stücken (eines dieser Stücke kann auch eine Eigenkomposition sein) mit von der Hochschule für Musik Mainz gestellter Begleitband, Vortrag einer einfachen Solotranskription, Vortrag einer Snare-Etüde, Vom-Blatt-Spiel einer notierten Vorlage. Die Stücke sollten sich stilistisch und im Tempo voneinander unterscheiden.

oder

acd) Prüfung in einem anderen instrumentalen Hauptfach: Vortrag von drei Stücken (eines dieser Stücke kann auch eine Eigenkomposition sein) mit von der Hochschule für Musik Mainz gestellter Begleitband. Die Stücke sollten sich stilistisch und im Tempo voneinander unterscheiden. Vortrag einer

einfachen Solotranskription, Vom-Blatt-Spiel einer notierten Vorlage.

## b) Instrumentales Nebenfach

ba) Prüfung im Nebenfach (Klassik): Vortrag von zwei leichteren Werken aus verschiedenen Epochen. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

oder

bb) Prüfung im Nebenfach (Jazz und Populäre Musik). Die Prüfungsdauer beträgt jeweils ca. 10 Minuten.

bba) Prüfung im Nebenfach Gesang: Auswendiger Vortrag zweier Werke unterschiedlicher Stilistik (z. B. Swing, Latin, Pop, Ballade etc.) zum Nachweis einer gesunden Singstimme. Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes.

bbb) Prüfung im Nebenfach Klavier: Vortrag einer leichten notierten Vorlage (etwa im Schwierigkeitsgrad von Chick Coreas Childrens Song oder Schumanns Album für die Jugend), Vortrag eines Jazzstandards (Melodie und Harmonien), Vortrag einfacher Jazzkadenzformen (z.B. I-VI-II-V-I) auf Nachfrage.

oder

bbc) Prüfung im Nebenfach Schlagzeug / Percussion: Vortrag von zwei Jazzstücken in verschiedenen Grooves.

oder

bbd) Prüfung in einem anderen Nebenfach: Vortrag von zwei einfachen Standards (ohne Improvisation).

## c) Prüfung im Fach Musiktheorie:

Prüfungsform: Schriftliche Prüfung

Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung.

Prüfungsdauer: 120 Minuten.

Anmerkung: Bei Wahl eines künstlerischen Hauptfachs im Bereich Jazz und Populäre Musik wird ein Teil der Aufgaben durch jazzspezifische Aufgaben ersetzt.

## 8. Bachelorstudiengang Musiktheorie

### Prüfungsteil (a) Hauptfach Musiktheorie (Mündlich-praktische Prüfung, ca. 30 Minuten)

- Generalbass des frühen 18. Jahrhunderts (Vom-Blatt-Spiel)
- Analyse eines Werkausschnitts (Vorbereitungszeit: keine)
- Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
- Höranalyse einer Harmoniefolge
- Wiedergabe von notierten oder gespielten Rhythmen
- Kolloquium zur Musiktheorie

### Prüfungsteil (b) Musiktheorie (schriftliche Prüfung, 120 Minuten)

	- Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung
<b>Prüfungsteil (c) Künstlerisches Hauptfach (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)</b>	
	Prüfung im <b>instrumentalen Hauptfach Klavier (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)</b>
	<b>Klavier Klassik:</b>
ca)	- Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen - Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks
	<b>ODER</b>
	<b>Klavier Jazz und Populäre Musik:</b>
cb)	- Vortrag dreier Werke aus mindestens zwei unterschiedlichen Stilstiken mit Band. Ein Werk soll eine Eigenkomposition sein, mindestens ein Werk soll improvisatorische Anteile haben; - Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks aus dem Bereich Klassik
	<b>ODER</b>
	Prüfung im <b>Hauptfach Gesang (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)</b>
	<b>Gesang Klassik:</b>
cc)	- Auswendiger Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen; - Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks; - Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes
	<b>ODER</b>
	<b>Gesang Jazz und Populäre Musik</b>
cd)	- Auswendiger Vortrag von drei vorbereiteten Stücken unterschiedlicher Stilistik (z.B. Swing, Latin, Pop, Ballade). Eines der Stücke sollte improvisatorische Anteile enthalten. Eine Band wird gestellt. Einer der Titel kann auch eine Solotranskription oder ein vollständig ausnotiertes Stück sein. Eines der Stücke ist unverstärkt zu singen. - Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Stücks; - Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes.
<b>Prüfungsteil (d) Künstlerisches Nebenfach (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)</b>	
	Prüfung im <b>instrumentalen Nebenfach Klavier (Klassik)</b>
da)	- Vortrag zweier einfacher Werke aus verschiedenen Stilepochen
	<b>ODER</b>
	Prüfung im <b>instrumentalen Nebenfach Klavier (Jazz und Populäre Musik)</b>
db)	- Vortrag zweier einfacher Werke aus dem Bereich Jazz und Populäre Musik - Improvisatorische Anteile sind erwünscht, aber nicht verpflichtend
	<b>ODER</b>
	<b>Prüfung im Nebenfach Gesang (Klassik)</b>
dc)	- Auswendiger Vortrag zweier Kunstlieder oder eines Kunstlieds und einer Arie oder eines Kunstlieds und eines Songs zum Nachweis einer gesunden Singstimme; - Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes
	<b>ODER</b>
	<b>Prüfung im Nebenfach Gesang (Jazz und Populäre Musik)</b>
dd)	- Auswendiger Vortrag zweier Werke unterschiedlicher Stilistik (z. B. Swing, Latin, Pop, Ballade etc.) zum Nachweis einer gesunden Singstimme; - Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes

## **9. Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Musik)**

Im konsekutiven Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien kann das instrumentale/vokale Hauptfach gewechselt werden. Hierzu ist eine Eignungsprüfung erforderlich, die den Anforderungen aus Anh. 2, Ziff. 1, aa – ad entspricht. Beim Wechsel des Nebenfachs ist eine Eignungsprüfung nicht erforderlich.

## **10. Masterstudiengang Kirchenmusik**

### **a) Prüfung im Hauptfach Orgel**

Vortrag von Orgelwerken aus 4 verschiedenen Epochen, darunter ein Ecksatz einer Triosonate von Johann Sebastian Bach, oder ein Choralvorspiel konzertanter Art, z. B. BWV 650, 664, 676, 688 (Prüfungsdauer ca. 20 min); Improvisierte Intonationen und cantus firmus-Bearbeitungen in verschiedenen selbst gewählten Formen; Liedbegleitung nach einstimmiger Vorlage, auch mit hervorgehobenen c. f., sowie Transpositionen von Kirchenliedern (Prüfungsdauer ca. 10 min).

### **b) Prüfung im Fach Dirigieren**

Probenarbeit mit einem Chor der Hochschule (Dauer ca. 30 min).

Auf Anfrage im Studienbüro erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Aufgabe eine Woche vor der Prüfung.

### **c) Prüfung im Fach Gesang**

Vortrag einer barocken Arie und eines Kunstliedes (Dauer max. 10 min).

## **11. Masterstudiengang Orgelliteraturspiel**

Prüfung im Hauptfach Orgelliteraturspiel:

Vortrag von Orgelwerken aus 4 verschiedenen Epochen, darunter ein Ecksatz einer Triosonate von Johann Sebastian Bach, oder ein Choralvorspiel konzertanter Art, z. B. BWV 650, 664, 676, 688 (Prüfungsdauer ca. 20 min).

## **12. Masterstudiengang Orgelimprovisation**

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung ist eine Liste der im Vorstudium erarbeiteten Stile und Formen einzureichen.

Prüfung im Fach Orgelimprovisation:

8-Tage Aufgaben: Themenstellungen mit Bezug auf die in der eingereichten Liste genannten

Formen und Stile. Eine freie Improvisation zu einem gegebenen Thema.

Ad hoc- Aufgaben: Themen und/oder Lieder zu den in der Liste genannten Stilen und Formen (mind. 2 verschiedene Bereiche sollen abgedeckt sein). Improvisierte Intonationen und cantus firmus-Bearbeitungen in verschiedenen, selbst gewählten Formen; Liedbegleitung nach einstimmiger Vorlage, auch mit hervorgehobenen c. f., und transponiert. Ggf. auch Improvisation von freien Formen. (Dauer ca. 15 min.).

### 13. Masterstudiengang Voice

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Voice ist eine Repertoire-Liste einzureichen, aus der die Kandidatin oder der Kandidat in der Eignungsprüfung das erste Stück selbst auswählt. Die weiteren Stücke wählt die Prüfungskommission aus.

Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert):

- 4 Oratorien-Arien, davon eine von Johann Sebastian Bach oder Georg Friedrich Händel und eine Arie von Joseph Haydn oder Wolfgang Amadeus Mozart,
- 2 Opern-Arien (in Originalsprache),
- 8 Lieder, davon eines von Franz Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper):

- 5 Opern-Arien (in Originalsprache, das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten),
- 2 Oratorien-Arien, davon eine von Johann Sebastian Bach oder Georg Friedrich Händel,
- 2 Lieder, davon eines von Franz Schubert.

Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert):

- 4 Opern-Arien (in Originalsprache, das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten),
- 2 Oratorien-Arien, davon eine von Johann Sebastian Bach oder Georg Friedrich Händel,
- 4 Lieder, davon eines von Franz Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Repertoire-Liste 4 (Schwerpunkt Barock):

- 4 Oratorien-/ Kantatenarien, davon mindestens eine von Johann Sebastian Bach (in Originalsprache, das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen

enthalten),

- 4 Opernarien, davon eine von Georg Friedrich Händel und eine von Antonio Vivaldi (in Originalsprache, das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten),
- 4 Monodien/ Solomadrigale/ Lieder, darunter eines von Claudio Monteverdi und eines von Heinrich Schütz (in Originalsprache, das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten).

#### **14. Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition**

Prüfung im Hauptfach Liedbegleitung / Korrepetition: Begleitung von insgesamt sechs Liedern aus dem Bereich der Klassik, der Romantik und der Moderne, Begleitung einer Oratorien-Arie nach Wahl, Begleitung je einer Opern-Arie von Wolfgang Amadeus Mozart, Carl Maria von Weber und einer Arie aus einer italienischen Oper der 19. Jahrhunderts, Vortrag einer klassischen Solo-Sonate, Vorspiel von zwei Klausurstücken nach einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten, Begleitung eines Liedes vom Blatt.

Prüfungsdauer: ca. 30 Minuten.

#### **15. Masterstudiengang Orchesterinstrumente**

a) Die Prüfungsdauer im Hauptfach beträgt jeweils ca. 15 Minuten.

aa) Prüfung im Hauptfach Violine: Vortrag eines klassischen Konzerts, Vortrag einer Solosonate oder –Partita von Johann Sebastian Bach, Vortrag eines romantischen Konzerts sowie eines nach 1960 komponierten Werks.

bb) Prüfung im Hauptfach Viola: Vortrag eines klassischen Konzerts (Franz Anton Hoffmeister oder Carl Stamitz), Vortrag eines der großen Bratschenkonzerte des 20. Jahrhunderts (z.B. von Paul Hindemith, William Walton oder Bela Bartók) sowie zweier weiterer unterschiedlicher Werke.

cc) Prüfung im Hauptfach Violoncello: Vortrag einer Suite für Violoncello Solo von Johann Sebastian Bach, Vortrag eines Violoncellokonzerts von Joseph Haydn (C-Dur, Hob. VIIb:1 oder D-Dur, Hob. VIIb:2) oder Luigi Boccherini, Vortrag eines romantischen Violoncellokonzert sowie eines zeitgenössischen Werks für Violoncello.

dd) Prüfung im Hauptfach Kontrabass: Vortrag eines klassischen Konzerts, 1. und 2. Satz, ohne Kadenz (z.B. von Karl Ditters von Dittersdorf, Johann Baptist Vanhal, Franz Anton Hoffmeister), Vortrag des Kopfsatzes eines romantischen Konzerts sowie eines zeitgenössischen Werks für Kontrabass solo.

ee) Prüfung im Hauptfach Querflöte: Vortrag eines Konzerts von Wolfgang Amadeus Mozart, eines Werks aus der Romantik sowie eines Werks aus der Moderne.

ff) Prüfung im Hauptfach Oboe: Vortrag eines Konzerts von Wolfgang Amadeus Mozart, ei-

nes Werks aus der Romantik und eines Werks aus der Moderne.

gg) Prüfung im Hauptfach Klarinette: Vortrag eines Konzerts von Wolfgang Amadeus Mozart, eines Werks aus der Romantik und eines Werks aus der Moderne.

hh) Prüfung im Hauptfach Fagott: Vortrag eines Konzerts von Wolfgang Amadeus Mozart, eines Werks aus der Romantik und eines Werks aus der Moderne.

ii) Prüfung im Hauptfach Trompete: Vortrag des Konzerts Es-Dur (Hob VIIe:1) von Joseph Haydn auf B-Trompete, einer Etüde von Verne Reynolds nach Wahl sowie eines weiteren Werks nach Wahl.

jj) Prüfung im Hauptfach Hohes Horn: Vortrag des Konzerts Nr. 2 Es-Dur (KV 417) oder Konzert Nr. 4 Es-Dur (KV 495) von Wolfgang Amadeus Mozart, Vortrag des Konzerts Nr. 1 Es-Dur op. 11, von Richard Strauss, Vortrag einer Etüde von Verne Reynolds nach Wahl.

kk) Prüfung im Hauptfach Tiefes Horn: Vortrag des Konzerts Nr. 3 Es-Dur (KV 447) von Wolfgang Amadeus Mozart, des Hornkonzerts Nr. 4 D-Dur (Hob VIId:4) von Joseph Haydn sowie der Bagatelle für tiefes Horn und Klavier von Hermann Neuling.

ll) Prüfung im Hauptfach Posaune und Bassposaune: Vor der Prüfung ist eine Repertoireliste vorzulegen, die mindestens fünf Konzerte aus drei unterschiedlichen Stilepochen, gängige Probespielstücke (z.B. Concertino Es-Dur op. 4 für Tenorposaune von Ferdinand David und Concertino F-Dur für Bassposaune von Ernst Sachse) sowie eine Etüde mit hohem Schwierigkeitsgrad enthält. Aus dieser Repertoireliste wählt die Kommission Werke oder Auszüge aus Werken aus, die vorgetragen werden.

mm) Prüfung im Hauptfach Tuba: Vor der Prüfung ist eine Repertoireliste vorzulegen, die mindestens drei Konzerte enthält. Aus dieser Repertoireliste wählt die Kommission Werke oder Auszüge aus Werken aus, die vorgetragen werden. Darüber hinaus Vortrag des Konzerts f-Moll von Ralph Vaughan Williams sowie einer Etüde von Marco Bordogni.

nn) Prüfung im Hauptfach Schlagzeug: Vor der Prüfung ist eine Repertoireliste vorzulegen, die Werke aus verschiedenen Stilrichtungen, ein Kammermusikwerk sowie Etüden oder Literaturstücke auf folgenden Instrumenten enthalten muss: Kleine Trommel, Pauken, Xylophon und Mallet-Instrumente, Multipercussion. Aus dieser Repertoireliste wählt die Kommission Werke oder Auszüge aus Werken aus, die vorgetragen werden.

oo) Prüfung im Hauptfach Saxophon: Vortrag von drei Werken unterschiedlicher Stilistik.

## **16. Masterstudiengang Klavier**

Prüfung im Hauptfach Klavier: Vortrag von Werken aus vier unterschiedlichen Stilepochen, darunter Vortrag folgender Pflichtwerke: eine klassische Sonate von Joseph Haydn, Wolfgang Amadeus Mozart oder Ludwig van Beethoven sowie eine Etüde im Schwierigkeitsgrad einer Etüde von Frédéric Chopin. Prüfungsdauer: ca. 30 Minuten

## 17. Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik

a) aa) Prüfung im instrumentalen Hauptfach: Präsentation von vier Stücken mit improvisatorischen Anteilen in unterschiedlichen Stilen. Vom-Blatt-Spiel. Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten

bb) Prüfung im Hauptfach Gesang: Präsentation von vier Stücken mit improvisatorischen Anteilen in unterschiedlichen Stilen. Vom-Blatt-Singen. Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten

cc) Prüfung im Hauptfach Jazzkomposition:

Vorlage von drei Eigenkompositionen (mindestens ein Titel für große Besetzung wie Bigband oder Orchester) und eines Arrangements jeweils mit CD-Einspielung (auch als Midifile möglich). Dauer der Werke jeweils mindestens 3 Minuten. Vom-Blatt-Spiel. Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten.

b) Mündliche Prüfung im Fach Hörschulung/Jazztheorie:

Nachspielen von Akkordfolgen und Melodiephrasen. Harmonisation einer vorgegebenen Melodie. Fragen zu fachspezifischen Inhalten. Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten

c) Schriftliche Prüfung im Fach Hörschulung:

Diktate kurzer Melodiephrasen (z.B. Zitate aus Instrumentalsoli) zuzüglich jeweils unterlegter Harmonien. Rhythmusdiktat. Prüfungsdauer: 45 Minuten

d) Schriftliche Prüfung im Fach Jazztheorie:

Harmonisation und Arrangement einer vorgegebenen Melodie. Prüfungsdauer: 45 Minuten

## 18. Masterstudiengang Musiktheorie

a) Mündlich-praktische Prüfung (Dauer: ca. 45 Minuten): Vom-Blatt-Spiel eines Generalbasses des frühen 18. Jahrhunderts, Analyse eines Werkausschnitts (Vorbereitungszeit: keine), Analysevortrag zu einem vorbereiteten Werk am Klavier (Vorbereitungszeit: 1 Tag, Vortragsdauer: 15 Minuten), Ausschnitt aus einer vorbereiteten Orchesterpartitur mit transponierenden Instrumenten (Vorbereitungszeit: 1 Stunde), Vom-Blatt-Singen einer schwierigeren Chorstimme, Höranalyse von Modulationen, Wiedergabe von notierten oder gespielten Rhythmen, Kolloquium zur Musiktheorie

b) Schriftliche Prüfung (Dauer: 120 Minuten): Motivische Modulation für Klavier (nach vorgegebenem Anfang) und wahlweise eine der drei folgenden Aufgaben: zweistimmiger vokaler Kontrapunkt im Stil des 16. Jahrhunderts und zweistimmige Invention im Generalbasskontrapunkt oder dreistimmige Motette im Stil des 16. Jahrhunderts oder dreistimmige Fugenexposition mitanschließendem Zwischenspiel im Generalbasskontrapunkt

## 19. Masterstudiengang Klangkunst-Komposition

Die Eignungsprüfung wird als zweistufiges Auswahlverfahren durchgeführt:

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf,
2. Schriftliche Begründung für die Bewerbung im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition,
3. Studiengangbezogene Arbeitsproben,
4. Darstellung der geplanten künstlerischen Projekte im angestrebten Studium sowie einer künstlerischen Projektskizze im Bereich Klangkunst-Komposition.

(2) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen wählt die Eignungsprüfungskommission diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden. Diese Bewerberinnen und Bewerber erhalten 6 bis 12 Wochen vor dem Eignungsgespräch ein Thema für eine für das Eignungsgespräch vorzubereitende Projektskizze.

(3) In einem Eignungsgespräch von in der Regel 30 bis 45 Minuten, mindestens 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber, wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. Im Rahmen des Eignungsgesprächs stellen die Bewerberinnen und Bewerber die vorbereitete Projektskizze vor. Gegenstand des Gesprächs sind weiterhin die künstlerische Vorbildung sowie die allgemeinen Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Im Eignungsgespräch wird über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen.